



## Hinweise für die Sachbearbeitung zu §§ 28, 29 SGB II Bildung und Teilhabe

### Allgemeines:

Diese Hinweise können nur einen groben Überblick zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BTL) geben. Im Laufe der künftigen Antragstellungen werden sich sicherlich noch einige Fragen zur Abwicklung ergeben, die hier noch nicht behandelt sind.

Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ist zu beachten.

Auf das Schreiben des **StMAS** vom 21.03.2011, Az. I 3/6074.04-1/50 zum Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie zur Änderung der Richtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ vom 21.03.2011, Az. VI 1/0713-1/1 sowie das AMS vom 31.03.2011, Az. I 3/6074.04-1/50 bezüglich der Lernförderung wird verwiesen.

### Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Nach **§ 6b Abs. 1 des BKGG** erhalten Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder,

wenn für das betreffende Kind Anspruch auf **Kindergeld** besteht und sie für dieses Kind **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG oder für sich und das Kind (beide Haushaltsmitglieder) **Wohngeld** beziehen (es reicht neben dem Kindergeldbezug bei gleichzeitigem Wohngeldbezug auch aus, dass nur für das Kind alleine Wohngeld (= sog. „Kinderwohngeld“) gewährt wird.

Eine **Bedarfsberechnung** unter Berücksichtigung des Einkommens und/oder Vermögens so wie im SGB II oder SGB XII findet bei diesem Personenkreis **nicht statt** (vgl. § 6b Abs. 2 Sätze 5 und 6 BKGG), weshalb die Vorlage des Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheides in der Regel ausreichend sein dürfte.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem **SGB II** und dem **SGB XII** (HLU oder Grundsicherung) werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe als zusätzliche laufende Bedarfe neben dem Regelbedarf gewährt (§ 28 Abs. 1 SGB II, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII).

### Zuständigkeit:

Nach **§ 13 b BKGG** bestimmen die Landesregierungen oder die von ihr beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden. Eine solche Zuständigkeitsverordnung liegt derzeit **noch nicht vor**. Es ist jedoch beabsichtigt, hier die **Landkreise** zu benennen. Bis 31.05.2011 können die Anträge noch bei den Familienkassen eingereicht werden (§ 20 Abs. 8 Satz 1 BKGG), die diese an die (erst noch zu bestimmende) zuständige Stelle weiterleitet. Erhalten Kinder in einer BG sog. „**Kinderwohngeld**“ und die Eltern bzw. der allein erziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II wird ebenfalls die Zuständigkeit des Landkreises gesehen, soweit die vorgenannte Verordnung erlassen wird (vgl. § 6b Abs. 1 Satz 2 BKGG), da diese Kinder nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II gehören.

Für die Leistungen nach dem **SGB II** sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die Landkreise und kreisfreien Städte als sog. kommunale Träger originär zuständig. Bei uns geht dieser Aufgabenbereich jedoch kraft Gesetzes auf das **Jobcenter** über (vgl. § 44b SGB II), da eine Rückdelegation durch die Trägerversammlung (bisher/vorerst) nicht beschlossen wurde.

Für die Leistungen nach dem **SGB XII** sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII und Art. 80 Abs. 1 AGSG die **Landkreise** und kreisfreien Städte zuständig. Leistungen nach dem SGB XII können schon erbracht werden.

### **Einstellung/Rückforderung:**

Bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug sind bereits bewilligte Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Zeit ab Wegfall des Anspruchs einzustellen. Evtl. bereits ausbezahlte Leistungen sind zurückzufordern.

### **Einzelne Leistungen:**

1. **Schulausflüge und Klassenfahrten** (§ 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII):  
Kraft Gesetzes sind hier die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Die Höhe des Aufwands für das jeweilige Kind ist von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen. Die Aufwendungen werden der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung durch **Direktzahlung** erstattet. Dadurch entsteht sowohl für das Jobcenter bzw. die Sozialverwaltung als auch für die Leistungsanbieter weniger Verwaltungsaufwand.

Für Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (also nicht: „Klassen“-fahrten) vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 sind abweichend vom vorigen Absatz unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII die der leistungsberechtigten Person entstandene Aufwendungen als **Geldleistungen** zu erstatten. Soweit der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ist der Bedarf durch Direktzahlung an den Anbieter zu decken.

Für Klassenfahrten vom 01.01.2011 bis zum 29.03.2011 ist ohnehin noch § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 („einmalige Leistungen“) in der bisherigen SGB II-Fassung (bis 31.12.2010) anstelle von § 19 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II (neu) anzuwenden (§ 77 Abs. 10 SGB II neu). Im SGB XII fehlt eine solche (§ 77 Abs. 10 SGB II entsprechende) Übergangsregelung.

2. **Schulbedarf** (§ 28 Abs. 3, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII):  
Im **SGB II** und bei **BKGG**-Fällen ist hier sowohl die Höhe (70,00 Euro und 30,00 Euro), der Auszahlungszeitpunkt (01.08. und 01.02.), als auch die Form (**Geldleistung**) gesetzlich geregelt (vgl. § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Diese Leistung wird erstmalig zum 01.08.2011 ausbezahlt.  
Sollte eine leistungsberechtigte Person in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.01. des Folgejahres bzw. vom 01.02. bis 31.07. aus dem Leistungsbezug ausscheiden, erfolgt keine Rückforderung des gewährten Schulbedarfs. Dies gilt natürlich nicht für solche Fälle, in denen ein Schüler trotz vorheriger Zusicherung der Eltern die Schule gar nicht besucht hat. **Schulbücher** (o. ä.), die von den Schülern selbst zu bezahlen sind, da sie nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen, können neben dem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII **nicht** gesondert berücksichtigt werden. Diese Ausgaben fallen auch nicht unter die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII, da mit Lernförderung im Wesentlichen der Nachhilfeunterricht gemeint ist.

3. **Schülerbeförderung** (§ 28 Abs. 4, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII):

Bezüglich der Voraussetzungen wird auf Nr. 6 des o. g. AMS vom 21.03.2011, Az. I 3/6074.04-1/50 verwiesen.

Diese Kosten werden also nur übernommen, soweit sie nicht von **Dritten** (z. B. nach dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit oder der Verordnung über die Schülerbeförderung) getragen werden

Anspruch auf Kostenfreiheit besteht für die in § 1 SchBefV <sup>1)</sup> genannten Schulen bis einschließlich 10. Klasse bzw. auch bei Berufsschulen in Vollzeitunterricht

Ab der 11. Klasse haben die Eltern einen jährlichen Kostenbeitrag von aktuell 395,00 Euro zu leisten.

Ausnahme:

Eltern oder Schüler erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder beziehen für mindestens drei Kinder Kindergeld.

Soweit der Anspruch auf Kostenübernahme nach dem SchKfrG bzw. der SchBefV insbesondere wegen

Unterschreitens der 2- bzw. 3-km-Grenze, oder

weil es sich nicht um die nächstgelegene Schule handelt, oder

die Schule nicht mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist

(vgl. § 2 SchBefV)

abgelehnt wird,

kann dadurch kein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach dem SGB II, SGB XII oder BKGG begründet werden.

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten wird sich daher **hauptsächlich bei § 6b-BKGG**-Fällen (Jobcenter nicht zuständig) für Schüler ab der 11. Klasse ergeben, in denen ein Eigenanteil von derzeit 395,00 Euro im Jahr (übersteigender Betrag wird im Rahmen des SchKfrG erstattet) zu bezahlen ist.

Der in § 6 RBEG (bzw. mit Erhöhung um 0,55 % ab 01.01.2011; vgl. § 7 Abs. 2 RBEG) genannte Betrag ist monatlich in Abzug zu bringen (§ 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG). Bezüglich der Einzelbeträge siehe Fußnote<sup>2</sup>.

Der Bedarf wird durch **Geldleistung** gedeckt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII; § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 SGB II)

4. **Lernförderung** (§ 28 Abs. 5, Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. 28 Abs. 5 und Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII)

Hier ist neben dem Antrag auf Kostenübernahme eine Bestätigung der Schule einzuholen (vgl. Formblatt des StMAS), dass Lernförderung erforderlich ist. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist **und** die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich **behoben** werden kann (siehe auch BA-Flyer „Lernförderung“).

Lernförderung wird nicht zum Ausgleich von Lerndefiziten aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten erbracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann ebenfalls keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die Leistungen werden auch nur kurzzeitig (maximal für 6 Monate) erbracht.

Die Leistungen sind in folgender Reihenfolge zu erbringen:

1. Kostenfreie schulische oder außerschulische (Fördervereine) Angebote
2. Nachhilfe mittels anderer (geeigneter) Schüler oder Privatpersonen (bei Privatpersonen sollte jedoch ein verstärktes Augenmaß auf die Geeignetheit gerichtet werden; hierzu wäre es sinnvoll neben den Personalien auch Schulabschluss, Beruf, Verwandtschaft (Missbrauchsvorbeugung) o. ä. zu erfragen.
3. VHS Freyung-Grafenau
4. Private Anbieter/Firmen (wie bekannt; siehe Liste von Jobcenter)

Die Leistungen können durch **Direktzahlung** an den Anbieter (z. B. bei VHS) **oder** in **Gutscheinform** erbracht werden.

Für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 ist hinsichtlich der Form der Leistungserbringung (**ggf. Geldleistung** an leistungsberechtigte Person) § 77 Abs. 9 **SGB II** bzw. § 131 Abs. 3 **SGB XII** zu beachten. Bei Fällen nach § 6b **BKGG** gilt diese Frist vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 (vgl. § 20 Abs. 8 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 9 SGB II)

Des Weiteren wird auf das AMS vom 31.03.2011, Az. I 3/6074.04-1/50 zur Lernförderung verwiesen.

5. **Mittagsverpflegung** (§ 28 Abs. 6, Abs. 1 Satz 2 SGB II, §6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII;):

Die Mehraufwendungen (d. h. tatsächliche Kosten abzüglich des im RB enthaltenen Eigenanteils) für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden übernommen

für **Schülerinnen und Schüler**,

die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten

und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden (hierzu zählt nicht die Ausgabe von belegten Brötchen und kleineren Mahlzeiten an Kiosken auf dem Schulgelände)

Die **tatsächlichen** Kosten für das Mittagessen pro Person sind nach Rücksprache mit der jeweiligen Schule zu ermitteln. Die Beträge können von Schule zu Schule variieren. Bei Antragstellung legt die leistungsberechtigte Person einen Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung vor, aus der der Name des Kindes, der Schule (bzw. der Kindertageseinrichtung), der Zeitraum, die Anzahl der Wochentage (z. B. regelmäßig von Mo. bis Do. = 4 Tage/wchtl.) und der Name des Leistungsanbieters hervorgeht. Mit dem jeweiligen Leistungsanbieter sollte dann eine monatliche oder 2-monatliche **Direktzahlung** für die anspruchsberechtigten Personen vereinbart werden. Der jeweilige **Eigenanteil** von 1,00 Euro pro Mittagessen ist gleich vom Anbieter einzuziehen.

#### **Übergangsregelung:**

Vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden für Schülerinnen und Schüler abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II die Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 26,00 Euro berücksichtigt. Für diesen Zeitraum werden die Aufwendungen durch **Geldleistung** gedeckt (vgl. § 77 Abs. 11 Sätze 1 und 3 **SGB II**; § 131 Abs. 4 Sätze 1 und 4 **SGB XII**).

Bei § 6b **BKGG** gilt diese Frist vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 (vgl. § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 11 SGB II).

Dies gilt **nicht** für Schülerinnen und Schüler, die am **Förderprogramm „Mittagessen in Ganztagschulen“** teilgenommen haben. Hier sind den leistungsberechtigten Personen keine Mehraufwendungen entstanden, da Freistaat und Kommune in Vorleistung getreten sind. Allerdings können die kommunen **Erstattungsansprüche** (nicht für Härtefälle im Sinne der Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“) für den Übergangszeitraum stellen.

Mit Schreiben vom 30.03.2011 wurde von den betroffenen Gemeinden eine Liste der geförderten Kinder (auch für die Empfänger von SGB II-Leistungen) angefordert. Diese Listen werden Ihnen demnächst zur weiteren Bewilligung der Mittagessen ab 01.04.2011 zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Abwicklung der Erstattungsansprüche gegenüber den Gemeinden für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden noch gesonderte Informationen (ggf. auch nur telefonisch) ausgegeben.

**Anträge** auf Kostenübernahme für das Mittagessen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 **gelten zum 01.01.2011 als gestellt**, wenn sie bis 30.04.2011 eingereicht werden (vgl. § 77 Abs. 8 **SGB II** bzw. § 131 **SGB XII**).

Bei Kinderzuschlagsberechtigten und Wohngeldempfängern kann der Antrag bis **31.05.2011** (für Leistungen vom 01.01.2011 bis 31.05.2011) eingereicht werden (§ 20 Abs. 8 Satz 1 **BKGG** i. V. m. § 77 Abs. 11 SGB II).

Entstandene Mehraufwendungen werden in Höhe von monatlich 26,00 Euro monatlich durch **Geldleistung** gedeckt (§ 77 Abs. 11 SGB II, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 11 Sätze 1 und 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 1 SGB XII)

Kindertageseinrichtungen:

Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden auch für die Kinder übernommen, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Auch hier soll eine **Direktzahlung** an den Anbieter unter Abzug des Eigenanteils erfolgen.

7. **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII)

Bezüglich der Leistungsanbieter wird auf die Unterlagen der BA verwiesen.

Als **monatlicher** Bedarf können bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insgesamt **10 Euro** berücksichtigt werden.

Es können **Gutscheine** ausgegeben **oder Direktzahlungen** mit dem Leistungsanbieter vereinbart werden.

Fußnoten:

1)  
§ 1

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Volksschulen und Förderschulen,

1. öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen bei Vollzeitunterricht,
3. öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind,

ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen.

Aufgabenträger ist bei Volks- und Förderschulen der Träger des Schulaufwands, im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler

2)

Nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG entsprechend zu berücksichtigen, d. h. von evtl. Kosten in Abzug zu bringen. Dieser Betrag ergibt sich ab 01.01.2011 unter Berücksichtigung der 0,55prozentigen Anpassung (vgl. § 7 Abs. 2 RBEG) wie folgt:

			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Abt.	Art	Anteil am Regelsatz bei Stufe 1	bei 364,00 EUR Regelleistung	bei 328 EUR Regelleistung (90 % v. Sp. 1)	bei 291 EUR Regelleistung (80 % v. Sp. 1)	bei 287 EUR Regelleistung	bei 251 EUR Regelleistung	bei 215 EUR Regelleistung
7	Verkehr	6,30%	22,91 €	20,61 €	18,32 €	12,69 €	14,08 €	11,85 €

Freyung, 05.04.2011